

WDR^{®1}

WESTDEUTSCHER
RUNDFUNK

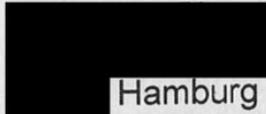
50600 Köln

WDR^{®1}

Deutsche Post 
FR 29.08.19 0,80

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Herrn


Hamburg

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk
Dr. [REDACTED]

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49(0)221 220 [REDACTED]
Telefax +49(0)221 220 8504
publikumsstelle@wdr.de

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg

Köln, 21.08.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 15.08.2019 auf Feststellung der Nichtigkeit des
Auskunftsablehnungsbescheides vom 19.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 11.03.2019 ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

- I. Ihr Antrag vom 15.08.2019 auf Feststellung der Nichtigkeit wird zurückgewiesen.
Der Auskunftsablehnungsbescheid vom 19.10.2018 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 11.03.2019 ist nichtichtig.
- II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie haben am 07.09.2018 schriftlich um den Erhalt einer internen Dienstanweisung zur
Beschränkung des Gesamtschuldneranteils auf Antrag nach § 268 AO gebeten und wollten
wissen, wie es geregelt wird, wenn ein solcher Antrag beim WDR eingeht.

Mit Auskunftsbescheid vom 19.10.2019 lehnten wir Ihre Anfrage ab. Gegen diesen
Auskunftsbescheid legten Sie mit Schreiben vom 07.11.2018 fristgerecht Widerspruch ein,
der zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 15.08.2019 beantragten Sie die Feststellung der Nichtigkeit des Auskunftsablehnungsbescheides vom 19.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2019.

II.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Der Auskunftsablehnungsbescheid vom 19.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2019 ist nicht nichtig nach § 44 Abs. 1, 2, 5 VwVfG NRW.

Es ist kein Nichtigkeitsgrund nach § 44 Abs. 2 VwVfG NRW erkennbar.

Der Bescheid wurde insbesondere i.S.d. § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG von der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW örtlich zuständigen Behörde erlassen. Zudem war der WDR als Bezugsobjekt der gesetzlichen Regelung in § 55a Satz 1 WDR-Gesetz in Verbindung mit dem IFG NRW auch sachlich zuständig.

Des Weiteren ergibt sich die Nichtigkeit auch nicht aus § 44 Abs. 1 VwVfG NRW.

Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Der gegenständliche Bescheid weist keinen, erst Recht keinen besonders schwerwiegenden Fehler auf.

In Ihrem Antrag bemängeln Sie die Zuständigkeit der Publikumsstelle. Zutreffend führen Sie an, dass es der Publikumsstelle nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WDR-Gesetz obliegt, alle nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion im WDR gerichtete Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm oder den Telemedienangeboten der Anstalt entgegenzunehmen. Die Einrichtung der Publikumsstelle erfolgte im Rahmen des 11. Rundfunkänderungsgesetzes des Landes NRW zur Schaffung von Transparenz und mehr Nähe zum Publikum. Einem ähnlichen Kontext der Transparenz entspringt auch das IFG NRW und die Verweisung hierauf in § 55 a WDR-Gesetz. Hierdurch soll der Zugang zu amtlichen Informationen eröffnet werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Publikumsstelle zugunsten einer effizienten Nutzung von Ressourcen in der Intendanz vom Intendanten zur Bescheidung im Rahmen des IFG NRW beauftragt und bevollmächtigt. Das Gesetz schliesst eine solche weitere Aufgabenübertragung - gleichsam *praeter legem* - im Rahmen der Organisationshoheit des Intendanten nicht aus. Eine solche Delegation ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung entgegen Ihrer Auffassung rechtlich möglich.

Die Anträge auf der Grundlage des IFG NRW i.V.m. § 55a WDR-Gesetz richten sich an den Intendanten als gesetzlicher Vertreter des WDR. Die Publikumsstelle wurde durch den Intendanten, der den WDR selbständig entsprechend dem WDR-Gesetz und der Satzung leitet, zur Bescheidung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IFG NRW ordnungsgemäß bevollmächtigt. Das Tätigwerden in Vertretung wurde in dem gegenständlichen Bescheid auch durch das Kürzel „i.V.“ kenntlich gemacht.

Hierin ist kein die Nichtigkeit begründender schwerwiegender Fehler zu sehen.

Weiterhin thematisieren Sie in Ihrem Antrag den Veröffentlichungswiderspruch. Entgegen Ihrem Vortrag wurde hierdurch kein urheberrechtlicher Anspruch geltend gemacht, sodass es hier nicht auf die Frage nach einem etwaigen Urheberrecht ankommt. Der WDR macht insoweit sein Bestimmungsrecht hinsichtlich einer Zugänglichmachung an Dritte durch Veröffentlichung geltend. Vor dem Hintergrund der geplanten Veröffentlichung auf Internetseiten, die den Zweck haben den Rundfunkbeitrag bzw. dessen Zahlung zu

boykottieren, kommt dem WDR insoweit ein Unterlassungsanspruchs aus §§ 1004 Abs. 1 S. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG als Ausfluß des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und sowie der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu. Abgesehen davon stellt die Frage, ob der Bescheid veröffentlicht werden darf oder nicht, ebenfalls keinen tauglichen Nichtigkeitsgrund dar. Dieser Aspekt steht mit Ihrem Informationsantrag, der beschieden wurde, in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang, sodass es sich auch aus diesem Grunde um keinen schwerwiegenden Fehler handeln kann.

Weitere Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich.

Jedweder Veröffentlichung auch dieser Antwort wird widersprochen.

III.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

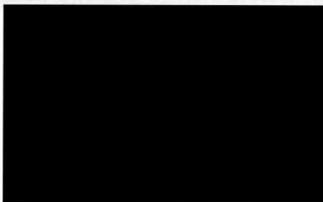
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
Justizariat
50600 Köln

Mit freundlichen Grüßen
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

i.V.



i.V.

